



**University of
Zurich** ^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2019

Die Validitätsprüfung von Argumenten

Haas, Henriette

Other titles: Testing the validity of arguments in Court

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-170913>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Haas, Henriette (2019). Die Validitätsprüfung von Argumenten. Justice - Justiz - Giustizia : die Schweizer Richterzeitung, 2019(1):online.

Henriette Haas

Die Validitätsprüfung von Argumenten

Parteien, die ihren Standpunkt schlecht belegen können, generieren zuweilen Beweis-Illusionen, die einer genauen Prüfung nicht standhalten. Fünf Dimensionen der Validität, eine Zusammenfassung der Wissenschaftstheorie, bilden ein Verfahren, mit dem man kleine und grosse Mängel in der Belastbarkeit einer Argumentation aufdecken kann: 1) Quellennachweise: Wie ist die Person zur besagten Information gelangt und wo findet man sie? 2) Falsifizierbarkeit: Verbindlichkeit zwischen Behauptungen und Belegen. 3) Innere Konsistenz der Argumentation. 4) Faktizität. 5) Kausalitätsanforderungen.

Beitragsart: Forum

Zitiervorschlag: Henriette Haas, Die Validitätsprüfung von Argumenten, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2019/1

Inhaltsübersicht

1. Validität versus Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit
2. Intersubjektive Überprüfbarkeit statt «Wahrheit»
3. Dim. I Quellvalidität: Herkunft von Informationen, wo findet man sie?
4. Dim. II Formelle Validität: Verbindlichkeit und Falsifizierbarkeit
5. Dim. III Innere Validität – Konsistenz
6. Dim. IV Äussere Validität – Faktizität
7. Dim. V Kausalität bezüglich psychologischer und sprachlicher Einflüsse
8. Diskussion der Gerichtstauglichkeit der Validitäts-Heuristik

1. Validität versus Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit

[Rz 1] Um Stärken und Schwächen einer fachlichen Argumentation interdisziplinär zu evaluieren, steht ihre Validität (Belastbarkeit) zur Diskussion, nicht die historische «Wahrheit» als solche, die niemand kennt. Die *conditio sine qua non* für das Standhalten von Erkenntnissen vor dem wissenschaftlichen Anspruch ist ihre intersubjektive Überprüfbarkeit. Drei Begriffe umreißen traditionell die Anforderungen, die ein Gericht an Gutachten und natürlich auch an Rechtschriften aller Art stellt: Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit.¹ Die Dimensionen der Validität erlauben es, diese Vorgaben zu konkretisieren und zu präzisieren und bilden ein klar definiertes Raster für die kritische Beweiswürdigung.

[Rz 2]

I. *Dimension I: Quellen-Validität*

Woher stammen die Informationen einer Person und wo kann man sie lokalisieren? (Betrifft Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit)

II. *Dimension II: Formelle Validität, Verbindlichkeit, Falsifizierbarkeit*

Sind Behauptungen so präzise formuliert, dass sie auch widerlegbar sind? Wird die thematische Einheit eingehalten? (Betrifft Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit)

III. *Dimension III: Innere Validität, Konsistenz*

Sind die Behauptungen einer Person oder einer Rechtsschrift in sich konsistent oder hat es Duplizitäten? (Betrifft Schlüssigkeit)

IV. *Dimension IV: Äussere Validität, Faktizität*

Entsprechen die Behauptungen einer Person den andern in den Beweismitteln enthaltenen Fakten und Indizien? (Betrifft Vollständigkeit und Schlüssigkeit)

V. *Dimension V: Kausalität*

Liefern die Argumente eine zwingende Erklärung für den fraglichen Sachverhalt, respektive blockieren sie allfällige (realistische) Alternativerklärungen? (Betrifft Vollständigkeit und Schlüssigkeit)

¹ ALFRED BÜHLER, Die Beweiswürdigung von Gerichtsgutachten im Zivilprozess, in: Jusletter 14. Mai 2007, Rn 4.

[Rz 3] Die Validitätsdimensionen liefern konkrete Anweisungen, was eigentlich genau geprüft werden muss, was zur Ergänzung nachgefordert werden muss und welche Mängel sich einschleichen könnten, die sonst möglicherweise unerkannt blieben. Sie beziehen sich auf interdisziplinäre Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit, die von der Epistemologie seit Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelt wurden.² Zur praxistauglichen Prüfmethode verdichtet entsprechen die Dimensionen nun den minimalen Anforderungen, die WALKER an jedes Verfahren für das sogenannte «reasoning under uncertainty» stellt, namentlich dass es der Linguistik (Dim. II), der Logik (Dim. III & IV) und der Kausalität (Dim. I, IV & V) Genüge tun muss.³ Für die Prüfung von Laien-Aussagen also Zeugen, Beschuldigte, Kläger und Beklagte wurden die ersten vier Dimensionen, die dafür meistens genügen, bereits früher hergeleitet.⁴

[Rz 4] Während der Entwicklungsphase dieser Heuristik bot sich der Schreibenden eine willkommene Gelegenheit, diese Dimensionen in einem laufenden Verfahren anzuwenden. Es ging damals um ein Glaubhaftigkeitsgutachten, welches stark kritisiert worden ist. So habe es «elementare Vorgaben wissenschaftlicher Standards in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung» missachtet. Die Berufungsbegründung der Verteidigung beinhaltete 74 randnummerierte Argumente, wovon 32 das Gutachten der Schreibenden (als «Prof. B» anonymisiert) betrafen. Dazu konnte sie Stellung nehmen.⁵ Einige der zahlreichen interdisziplinär relevanten methodischen Aspekte des Falles sollen hier zur Illustration zur Sprache kommen. Der Fall ist, unter Berücksichtigung vieler Aspekte der wissenschaftlichen Standards, um die es hier geht, rechtskräftig mit einem Bundesgerichtsentscheid abgeschlossen.⁶

2. Intersubjektive Überprüfbarkeit statt «Wahrheit»

[Rz 5] Früher ging man davon aus, dass es die Aufgabe der Gerichte und der Wissenschaft sei, «die Wahrheit» herauszufinden und zu dokumentieren. Da vergangene Ereignisse – vollkommen objektiv und jenseits menschlicher Wahrnehmung und Meinungen – gar nicht rekonstruiert werden können, setzt sich ausgehend von der naturwissenschaftlichen Kriminalistik seit der Jahrtausendwende das sog. epistemische Paradigma immer mehr durch.⁷ Es geht vom erkennenden Subjekt aus, das einen mehr oder minder qualifizierten Glauben formulieren kann. Gruppen (z.B. von Fachleuten) können aufgrund vorher festgelegter Spielregeln demokratisch begründete Entscheidungen über die zu verwendenden Methoden, über die Forschungsethik (analog zum juristischen Prozessrecht) und über eine gut qualifizierte Sichtweise zu einem Thema treffen. Wissenschaftlichkeit ist also nicht naturgegeben, sondern beruht auf einem Regelwerk, auf das sich die akademische Gemeinde geeinigt hat. Die Prämisse der Wissenschaftlichkeit ist die intersub-

² *Epistemologie* ist die Theorie aller Wissenschaften, die Metatheorie, welcher auch die gerichtliche Beweiswürdigung folgt (in Rechtsstaaten). HELMUT SEIFFERT, Einführung in die Wissenschaftstheorie. Bd. 1 & 2, München 1983.

³ VERN R. WALKER, Theories of uncertainty, in: Marilyn MacCrimmon/Peter Tillers (Hrsg.), The dynamics of judicial proof (S. 197–236), Heidelberg 2002, S. 204.

⁴ HENRIETTE HAAS, Zur Würdigung des Aussagenbeweises, Kriminalistik 2017, 71(2), S. 117–124.

⁵ Gutachten vom 31. Oktober 2010; Berufungsbegründung der Verteidigung vom 6. Februar 2013; Brief ans Appellationsgericht BS vom 20. Dezember 2013; Stellungnahme zuhanden des Appellationsgerichts BS vom 17. April 2014.

⁶ Urteil des Strafgerichts BS SG.2011.123 vom 8. Mai 2012; Urteil des Appellationsgerichts BS SB.2012.48 (AG.2015.89) vom 26. November 2014; Urteil des Bundesgerichts 6B_304/2015 vom 14. September 2015.

⁷ DAVID A. SCHUM, The evidential foundations of probabilistic reasoning, Evanston, IL, 2001.

jektive Überprüfbarkeit. Gemessen wird heute der Erkenntnisgewinn, die Zunahme an Gewicht für eine Hypothese, die sich durch neue Fakten und Indizien ergibt. Selbstwidersprüche schwächen beispielsweise das Gewicht einer Position. Der veraltete absolute Wahrheitsbegriff schleicht sich leider im Alltag immer wieder in Akten und die Rechtsprechung hinein und generiert dort Konfusion. Das Adjektiv «wahr» verharnt deshalb so gut in der Gerichtssprache, weil es in der öffentlichen Arena schwierig ist zu erklären, dass ein Gerichtsurteil «nur» eine qualifizierte Meinung darstellen solle. Laien (und «Experten für alle Belange» mit wichtigen Titeln) könnten dem entgegen, ihre Meinung sei auch qualifiziert. Denen müsste man – wenig schmeichelhaft – vorhalten, dass ihre Ansichten nur auf Teilinformationen beruhen oder auf Würdigungen, denen der Sachverstand abgeht. So ist es einfacher, beim Wahrheitsbegriff zu bleiben.

[Rz 6] Im Illustrations-Fall entstand eine Kontroverse bereits über das zulässige respektive gebotene Forum der interdisziplinären Überprüfbarkeit. Die erste Instanz monierte, dass die Verteidigung an die zur Hauptverhandlung eingeladene Sachverständige nur eine einzige Frage gestellt und dafür im Plädoyer eine ganze Reihe angeblicher Mängel am Gutachten vorgetragen hatte, um dem Antrag auf Einholen eines Obergutachtens Nachdruck zu verleihen. Entgegen der Kritik befand sie das Gutachten als schlüssig, nachvollziehbar und vollständig.⁸

[Rz 7] In der Berufungsbegründung der Verteidigung wurden die Argumente des Plädoyers erneut vorgebracht. Das Appellationsgericht holte die (für diesen Aufsatz relevante) Stellungnahme der Schreibenden ein. Das Procedere wurde vom Bundesgericht entgegen der Beschwerde der Verteidigung gutgeheissen.⁹

«Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es unter konventions- und verfassungsrechtlichen Aspekten zulässig, wenn der amtliche Sachverständige zu den Vorbringen des privaten Gutachters – die als Bestandteil der Parteivorbringen gelten – Stellung nehmen kann (BGE 127 I 73 E. 3f/bb S. 81 f.). Eine solche Konfrontation des gerichtlichen Sachverständigen mit dem Privatgutachten ist auch mit der StPO vereinbar bzw. sie kann sich im Interesse der Wahrheitsfindung gar aufdrängen [...]»

[Rz 8] Formaljuristischen Manövern zur Vermeidung einer interdisziplinären Diskussion wurde so fortan ein Riegel geschoben.

3. Dim. I Quellenvalidität: Herkunft von Informationen, wo findet man sie?

[Rz 9] Aus der Überprüfbarkeit folgt die zwingende Notwendigkeit von Quellenangaben.¹⁰ Wie ist eine Person an ihre Informationen gelangt? Woher stammt ein Beweismittel? Wo kann es jetzt lokalisiert werden? Was geschah mit ihm in der Zeit zwischen seiner Erhebung und der Analyse? Belastbare Angaben ermöglichen (zumindest theoretisch) weitere Recherchen und Kritik. Wichtig sind die genauen Nachweise der verwendeten Sekundärliteratur. Manchmal passiert es, dass Angaben nur summarisch erfolgen, punktuell an kritischen Stellen ausgelassen werden oder nur

⁸ SG.2011.123 (Fn 6), S. 22-23.

⁹ Urteil des Bundesgerichts 6B_304/2015 vom 14. September 2015, E. 2.5..

¹⁰ SEIFFERT (Fn 2), S. 79.

schwer lokalisierbar sind. Den Leser/innen wird damit ein «Ostereiersuchen» zugemutet. Dieses unfreiwillige «Rätself» könnten ungenaue Autor/innen dann sogar noch mit dem Vorwurf von «Fehlinterpretationen» kritisieren, obwohl sie die Situation selber verursacht haben. Im Illustrationsfall wandte sich die Gutachterin ans zuständige Gericht und schrieb:¹¹

«Summarisch werden zwar in Rn 14 zwei Quellen genannt [...], ohne dass RA_ aber in seinen nachfolgenden Ausführungen mit Seitenzahlen, Autorennamen und Erscheinungsjahr einen verbindlichen Bezug dazu herstellte. [...] Die quellenlosen mutmasslichen Zitate, undefinierten Begriffe und Zusammenfassungen bewirken einen erheblichen und eigentlich unnötigen Mehraufwand für die Stellungnahme. [...] Quellenlose und somit unverbindliche Angaben bewirken nämlich, dass die Leser/innen der Berufungsbegründung dazu gezwungen sind, reine Mutmassungen anzustellen, auf welche Studien, Lehrbücher, Textstellen und Autoren sich ein Zitat, eine Zusammenfassung oder ein nicht allgemein verwendeter Begriff genau beziehen könnte. Damit wird den Leser/innen die Möglichkeit genommen, die betreffenden Textstellen beweiskräftig in den Kontext des zitierten Werks einzuordnen, sie zu bestätigen, zu falsifizieren, zu kritisieren, auf ihre Aktualität hin zu prüfen, sie in die Fachliteratur anderer Autoren einzuordnen, sie zu nuancieren oder zu ergänzen. Jede Kritik – und sei sie noch so berechtigt – würde dann grundsätzlich auf Spekulationen basieren. Ferner können bei lückenhafter Zitierweise Behauptungen über angebliche fachliche Anforderungen, die aus der Luft gegriffen sind, nicht von solchen, die rechtspsychologisch fundiert sind, unterschieden werden. [...] So möchte ich Sie hiermit anfragen, ob das Appellationsgericht BS Herrn RA_ um eine diesbezügliche Ergänzung ersuchen könnte?»

[Rz 10] Der Bitte wurde stattgegeben und der Anwalt präziserte seine Angaben insofern, als er die Literaturliste verbindlich eingrenzte. Die Zitate wollte er hingegen nicht mit Anführungszeichen versehen.

[Rz 11] In weiteren Szenarien der Quellvaliditätsprüfung lohnt es sich u.U., den Werdegang der Erkenntnisse von Sachverständigen zurückzuverfolgen, um sich ein Bild über deren Sorgfalt und Methodik machen zu können. Das Zustandekommen von Diagnosen kann man mit Fragen beleuchten, welche konkreten Erlebnisse eine Ärztin mit dem Patienten diesbezüglich hatte, welche Symptome sie selber wann (und wann erstmals) wahrgenommen und untersucht hat. Beruht die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Beschwerden einzig und alleine darauf, dass der Patient die Symptome stimmig schilderte? Wann tat er dies zum ersten Mal? Wurde die Diagnose aus einem Bericht übernommen?

[Rz 12] Was ist, wenn ein Experte behauptet, es gäbe zur richterlichen Frage gar keine Fachliteratur? Dieser seltene Fall kann vorkommen, müsste aber mit einer Literaturrecherche begründet werden. Wenn Studierende dies behaupten, haben sie meistens nicht mit den richtigen Stichwörtern gesucht. Daher müssen die Such-Stichwörter im Sinn der Transparenz für die Parteien offengelegt werden.

[Rz 13] Zur mangelnden Quellvalidität gehören weiter Parteiforderungen, die auf eigenmächtig definierten «Normen» jenseits des geltenden Rechts beruhen. Solche können auch aus der Feder renommierter Personen stammen oder von Interessengruppen übernommen worden sein.

¹¹ Brief vom 20. Dezember 2013 (Fn 5).

Zu autokratischen Soll-Vorschriften gibt es natürlich keine oder nur untaugliche Quellenangaben, so dass man sie für gewöhnlich mit der Frage entlarvt: «Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen ihre Ausführungen?» VOLBERT äusserte sich zur Qualitätssicherung in Gutachten:¹² «*Fachlich falsch sind jene methodenkritischen Stellungnahmen, in denen individuelle Vorstellungen als verbindliche Grundsätze des Fachs behauptet werden.*»

4. Dim. II Formelle Validität: Verbindlichkeit und Falsifizierbarkeit

[Rz 14] Formelle Validität ist die Verbindlichkeit der Beschreibung und Argumente, also die theoretische (grammatikalische und semantische) Falsifizierbarkeit einer Aussage. Mangelnde formelle Validität besteht aus dem Auflösen der thematischen Einheit von Argument und Belegen, aus Schwammigkeit, Meta-Kommunikationen, aus immer zutreffenden All-Aussagen («kräht der Hahn ...»), aus Ausweichmanövern und rhetorischen Tricks. Solche Beliebigkeit kann je nach dem nur beweisleer sein oder schon zu Willkür und gar Täuschung gehören. Wenn Experten eine gestelzte Sprache zur Schau tragen und sich dabei den Anschein von grosser Gelehrsamkeit geben, ist die Nachvollziehbarkeit beeinträchtigt. Oft verstecken sich nicht falsifizierbare Behauptungen hinter höherem Blödsinn.

[Rz 15] Gerichtsprozesse als Beurteilung vergangenen menschlichen Handelns und Sprechens sind unabdingbar an die Auswertung von Sprache gebunden. Diese hat sich bisher jeglichem Versuch der logischen Formalisierung entzogen. Wörter sind Symbole, nur Zeichen, nicht etwa klare Bezeichnungen für Objekte; denn sie sind nicht eindeutig! Ein Wort kann eine ganze Geschichte erzählen. Zum Beispiel berichtet das Wort «Gipsbein», das wir der weissen Umhüllung automatisch zuweisen, wenn wir sie sehen, von der Geschichte eines Unfalls oder einer Krankheit und einer medizinischen Intervention. In seltenen Fällen – beispielsweise am Zoll – kann es vorkommen, dass ein angebliches Gipsbein gar nicht das ist, was es vorgibt. Es kann ein «Kokainbein» sein, ein Schmuggelwerkzeug. Auch die vermeintlich objektive Beschreibung eines «fixierten Verbandes aus Gips» muss deshalb keineswegs wahr sein. Jedes Wort und jeder Satz sind nur Hypothesen der Sprecher über die Welt.¹³ Sprache ist immer Interpretation. Von Natur aus zieht der Mensch aus Empfindungen und Sinneseindrücken schnelle Schlüsse, die er in Worte fasst. Daraus resultiert die Notwendigkeit, Begriffe genau zu definieren. Ein Mangel der Falsifizierbarkeit entsteht, wenn Konzepte oder Begriffe undefiniert bleiben oder wohldefinierte Begriffe implizit abgeändert und damit unterlaufen werden.

[Rz 16] Der Umstand, dass Sprache immer auf Interpretation beruht, wird zuweilen missverstanden. Manche leiten fälschlich daraus ab, es gäbe überhaupt keine Fakten, alles sei in einen Topf zu werfen. Sie verwechseln damit den Unterschied zwischen den «Tatsachen» (lat. res facta) als dem, was in der Vergangenheit bereits getan wurde und dokumentiert ist (d.h. aktenkundige Beweismittel) im Gegensatz zu den aktuell zu überprüfenden Arbeitshypothesen. Andere wiederum, die dem alten absoluten Wahrheitsbegriff anhängen, unterstellen (implizit), Fakten seien «objektive Erkenntnisse» und würden in einem Gegensatz zu «subjektiven» Interpretationen stehen.

¹² RENATE VOLBERT, Qualitätssicherung in der Glaubhaftigkeitsbeurteilung, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2012, 6, S. 250–57.

¹³ CHARLES S. PEIRCE, The proper treatment of hypotheses: a preliminary chapter, toward an examination of Hume's argument against miracles, in its logic and in its history, in: Richard S. Robin (Hrsg.) 1967/1901, Annotated catalogue of the papers of Charles S. Peirce, Amherst, MA, Ms 692, S. 27.

Dies geschah in der Berufungsbegründung des Beispielfalls, die (in Rn 19) den Vorwurf erhob: «dass das Gutachten nicht strikt zwischen Befundbericht und diagnostischer Würdigung unterscheidet» und zwar weil in den Protokollen auf Missverständnisse hingewiesen wurde und dies im Gutachten unter den Anknüpfungstatsachen genannt wurde. Das Gericht folgte hingegen der Stellungnahme, die darauf hinwies, dass RA_ den Begriff «Tatsache» anders als der Duden ausgelegt habe.¹⁴

«Wenn bei der Wiedergabe der Akten, welche als Anknüpfungstatsachen dem Gutachten zu Grunde gelegt werden, auf Ungereimtheiten, Widersprüche, Schwierigkeiten mit Zahlen, Verständigungsschwierigkeiten [...] hingewiesen bzw. der Umgang mit diesen Elementen im Aussageverlauf nachgezeichnet wird, handelt es sich klar und unmissverständlich um eine Zusammenfassung der in den Akten befindlichen Fakten. Jede Zusammenfassung ist bis zu einem gewissen Grad auch eine Interpretation, da sie gewichtet. Entscheidend ist indessen, dass deutlich wird, wo Akten zusammengefasst werden, wo es sich um Zitate und wo um Schlussfolgerungen der Gutachterin handelt. Diese Vorgabe befolgt das Gutachten, indem es mit verschiedenen Schriftbildern und Angabe von Fundstellen deutlich macht, von wem die jeweilige Aussage stammt. Im Gutachten wird zusätzlich dargelegt, nach welchen Kriterien die Akten zusammengefasst wurden (Gutachten S. 41)»

[Rz 17] Fakten sind demnach *nicht* das semantische Gegenteil von Interpretationen. Relevant ist vielmehr wer, was, wann und wo gesagt, getan oder geschrieben hat. Dieser Unterschied muss in jeder Rechtsschrift mit Quellenangaben und Anführungszeichen überall klar und deutlich kenntlich gemacht werden und zwar so, dass man die Quellen sofort lokalisieren kann.

[Rz 18] Um die Schwammigkeit der Beschreibung von Phänomenen wissenschaftlich in den Griff zu bekommen, wurde 1912 vom britischen Mathematiker und Philosophen BERTRAND RUSSELL das Konzept der Hypothese entwickelt. Hypothesis (griechisch) heisst «Unterstellung». Sie ist eine aktuelle Aussage über Tatsachen, die selber (noch) keine Tatsache ist. Sie dient als Werkzeug für jede Recherche mit wissenschaftlichem Anspruch. Hypothesen fungieren als Trennscheiben, die zwischen einem unqualifizierten und einem belastungsfähigen Glauben scheiden sollen: ja/nein. RUSSELL definierte.¹⁵ Eine *Hypothese* H ist ein Glaube und er ist «wahr» (modern: valide) genau dann, wenn H zu den dazugehörigen Fakten passt und folgende Bedingungen erfüllt:

1. H muss so formuliert sein, dass es auch möglich ist, dass sie sich als falsch erweisen könnte, d.h. Unwahrheit muss möglich sein; Falsifizierbarkeit;
2. «Wahrheit» und «Falschheit» (modern: Belastbarkeit) sind Eigenschaften, die dem Glauben an die Aussage H innewohnen, nicht den Fakten;
3. Die Belastbarkeit des Glaubens an die Aussage H hängt von etwas ab, das ausserhalb dieses Glaubens liegt (keine Zirkelschlüsse und Tautologien).

[Rz 19] Spekulation ist – im Gegensatz zur Hypothese – eine Vermutung jenseits der Fakten, sei es ganz ohne Fakten oder sei es, dass sie an den vorhandenen Fakten vorbei argumentiert.

¹⁴ AG.2015.89 (Fn 6), E. 4.1.

¹⁵ BERTRAND RUSSELL, *The problems of philosophy*. Chap. 12: Truth and falsehood. Oxford 1912, S. 89.

Spekulationen genügen nicht, um als «rein theoretische oder abstrakte Zweifel» den Grundsatz in dubio pro reo anzurufen.¹⁶

[Rz 20] Bezüglich der Widerlegbarkeit wird in neuen Feldern, etwa im Familienrecht bei der Evaluation der elterlichen Erziehungsfähigkeit, zuweilen noch recht gesündigt. So beurteilte eine Assistenzärztin in einem bedenklichen Anfängergutachten die Erziehungsfähigkeit einer schwer gestörten Mutter ganz nach eigenem Gutdünken. Für ihre Evaluation zog sie keinerlei Fachliteratur hinzu, obwohl es sie gibt. Die Erziehungsfähigkeit beinhaltet ganz verschiedene einzeln zu prüfende Dimensionen, die aus der Entwicklungspsychologie abgeleitet werden.¹⁷ Die Gutachterin hatte davon keine Ahnung. Der Fall, dass Akademiker überhaupt keine Quellenangaben zu den von ihnen verwendeten Werken oder Daten liefern, sondern sich mit ihrer eigenen illustren Autorität zufrieden geben, sollte eigentlich der Vergangenheit angehören. Zudem dürfte (aus der interdisziplinären Sicht der Schreibenden) im Sinn der Schlüssigkeit gefordert werden, dass fachliche Grundlagen als falsifizierbare Hypothesen explizit gemacht und ausdifferenziert werden (wie es in der Glaubhaftigkeitsanalyse bereits Usus ist).¹⁸

[Rz 21] Im geschilderten Illustrations-Fall entstand eine weitere Kontroverse rund um die Anwendung von Arbeitshypothesen und zwar wieder mit nicht-falsifizierbaren Vorbringen. Unter Rn 19 reproduzierte RA_ ein (nicht als solches markiertes) Zitat von KÖHNKEN,¹⁹ wobei nicht ganz klar war, wozu es dienen sollte:

«Die aussagepsychologische Begutachtung ist ein komplexer diagnostischer Prozess, der aus mehreren Komponenten oder Teilschritten besteht:

- *Generierung von Hypothesen*
- *Auswahl diagnostischer Verfahren*
- *Entwicklung und Umsetzung eines Untersuchungsplans*
- *Befunderhebung*
- *Auswertung von Anknüpfungstatsachen*
- *Diagnostische Bewertung der einzelnen Erkenntnisquellen*
- *Integration der Befund- und Anknüpfungstatsachen zu einer Antwort auf die Gutachterfrage.»*

[Rz 22] Daran anschliessend in Rn 20 argumentierte er, der Untersuchungsplan sei von der Gutachterin nicht eingehalten worden, allerdings fehlte dort jeglicher Beleg. War damit ein «Plan» gemäss obiger vorangeschickter Liste gemeint? Man weiss es nicht. Da es nicht verbindlich behauptet wurde, handelt es sich um ein nicht falsifizierbares Vorbringen. Später unter Rn 26 kritisierte er unter dem Titel *«Fehler bei der Generierung von Hypothesen»*, dass vom Gutachten nicht alle erdenklichen Subhypothesen widerlegt worden seien (wie etwa der Transfer von anderweitigen Erinnerungen der Zeugin auf den Beschuldigten, obwohl es dafür keinerlei Hinweise in den Akten gab). Mit einem falsch abgeschriebenem und deshalb unzutreffenden Satz wurde behauptet: *«Hypothesen determinieren die Erhebung und Bewertung von Anknüpfungs- und Befundtatsachen»*. Er

¹⁶ Urteil des Bundesgerichts 6B_988/2016 vom 8. Mai 2017, E. 1.3.2.

¹⁷ VERA KLING, Gutachten im Familienrecht: sind Standards notwendig? FamPra.ch, 2009, 3, S. 612–633.

¹⁸ VOLBERT (Fn 12); Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2008 vom 8. Oktober 2008.

¹⁹ GÜNTER KÖHNKEN, Fehlerquellen in aussagepsychologische Gutachten, in: Rüdiger Deckers/Günter Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Berlin 2007, S. 1–41.

postuliert implizit, die Subhypothesen müssten vor der Aufarbeitung der Anknüpfungstatsachen aufgestellt werden und seien davon unabhängig. Die in Rn 19 angeführte Liste scheint die Behauptung zu stützen, aber es handelt sich um einen Pseudobeleg. In Wirklichkeit reflektierte die Liste nur die Gliederung des Aufsatzes und nicht die Reihenfolge der Arbeitsschritte eines ausagenpsychologischen Gutachtens. Diese ist nämlich im Leitentscheid des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe von 1999 geregelt:²⁰

«Die Bildung relevanter Hypothesen ist daher von ausschlaggebender Bedeutung für Inhalt und (methodischen) Ablauf einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Sie stellt nach wissenschaftlichen Prinzipien einen wesentlichen, unerläßlichen Teil des Begutachtungsprozesses dar. [...] Zu berücksichtigen sind allerdings nicht alle denkbaren, sondern nur die im konkreten Fall nach dem Stand der Ermittlungen realistisch erscheinenden Erklärungsmöglichkeiten.»

[Rz 23] Der Entscheid bezieht sich offensichtlich auf «rein abstrakte Zweifel» an der Schuld und ist somit auch für die Schweiz massgeblich. Die Vorbringen in Rn 19, 20 und 26 der hier untersuchten Berufungsbegründung stellen ein typisches Beispiel dafür dar, wie aus wenigen willkürlich ausgeschnittenen und nicht korrekt referenzierten Zitatfragmenten ein falsches Mosaik entstehen kann. Das Bild suggeriert – ohne es verbindlich zu behaupten – es gälte in der Rechtspsychologie ein fachlicher Standard, der den üblichen Beweisregeln nicht entspricht. Nur der Abgleich mit den vollständigen Originalquellen zeigt, dass es diese angebliche «Norm» gar nicht gibt. Das Missachten von Quellennachweis und Falsifizierbarkeit bewirkt, dass das Widerlegen einer simplen Fehlüberlegung furchtbar mühselig wird. Auch das Bundesgericht konnte übrigens der Argumentation der Berufung nicht folgen.

[Rz 24] Es würde nun aber zu kurz greifen, wenn man den besagten RA_ nur kritisieren wollte, er hatte nämlich einen legitimen Grund für seine Forderung (in Rn 26), dass alle nur irgendwie denkbaren Subhypothesen zur Aussageentstehung hätten abgehandelt werden müssen. Es geht um den wunden Punkt des Urteils des Bundesgerichts 6B_572/2008 vom 8. Oktober 2008,²¹ der dem deutschen Leitentscheid des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe entlehnt ist, ein Relikt aus der vor-epistemischen Zeit, und da lautet:

«Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt [Anm. gemeint ist Glaubhaftigkeit der Zeugen-Aussagen] so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.»²²

²⁰ Urteil des Deutschen Bundesgerichtshofs in Karlsruhe 1 StR 618/98 vom 30. Juli 1999, E. 13–14.

²¹ Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2008 vom 8. Oktober 2008, E. 2.2.1, sowie alle nachfolgenden sich darauf berufenden Urteile.

²² BGH 1 StR 618/98 (Fn 20), E. 12.

[Rz 25] Kann sich «die Wahrheit» alleine aus der Glaubhaftigkeit eines einzigen Beweismittels speisen? Damit wäre die freie richterliche Beweiswürdigung ausgehebelt und alle anderen Beweismittel ebenso. Der Wortlaut des Entscheids verwechselt die Hilfsfunktion des Glaubhaftigkeits-Gutachtens zur Tauglichkeit eines einzigen Beweismittels mit dem Probandum des Verfahrens, dem vom Gericht zu eruierenden Lebenssachverhalt. KÖHNKEN präziserte, man sollte in der Aussagenpsychologie die Nullhypothese besser als «Hypothese der fehlenden Erlebnisgrundlage» bezeichnen.²³

5. Dim. III Innere Validität – Konsistenz

[Rz 26] Die innere Konsistenz ist ein notwendiges, aber nicht hinreichendes Kriterium. Widerspruchsfreiheit der Argumentation und das Verbot von Duplizität bezieht sich nur auf das Schriftwerk von Sachverständigen und Juristen.²⁴ Anderes Beweismaterial kann u.U. trotz Widersprüchlichkeit wertvoll sein, sofern es eine gute Erklärung für die Inkonsistenz gibt. Umgekehrt kann ein Gedankengebäude in sich widerspruchsfrei sein und trotzdem unreal, wie jeder gut erzählte Roman bezeugt. Wenn in einer Schrift die thematische Einheit ständig durchbrochen wird, ist die Widersprüchlichkeit der Ausführungen nur mit mühseliger Kleinarbeit aufzudecken. In lush anmutenden Texten ist das Wirrwarr von Einlassungen zuerst thematisch, personenbezogen oder chronologisch aufzuräumen. Dazu benötigt man ein elektronisches Dokument. Alle Textpassagen zum gleichen Thema oder der gleichen Person müssen herauskopiert und aneinandergereiht werden. Erst nach dem Aufräumen werden Widersprüche sichtbar. In casu reduzierten sich die 32 Kritikpunkte auf 26 verschiedene. Der Rest war redundant.²⁵

[Rz 27] Rhetorische Pirouetten erlauben das Aufstellen von argumentativen Fallen: Was auch immer die kritisierte Person tut, ist falsch. Die zweite Instanz musste im Urteil zur besagten Berufungsbegründung anmerken:²⁶

«Die Verteidigung moniert, dass die Beurteilung von Aussagen weiterer Zeugen oder von Sachbeweisen nicht Aufgabe des Gutachtens sei. Dem ist als Grundsatz zuzustimmen. Deshalb erscheint es wenig konsequent, wenn an anderer Stelle in der Berufungsbegründung kritisiert wird, die Gutachterin habe sich mit den abweichenden Drittaussagen insbesondere von [A], [B] und [C] nicht auseinandergesetzt.»

[Rz 28] Ähnliche Manöver sind rhetorische Zwickmühlen. Sie werden eröffnet, indem eine Partei in den Medien eine schärfere (zugespitzte) und nicht belegbare Version ihrer Behauptungen verlauten lässt als vor Gericht. Sie kann dann vor der Öffentlichkeit hin- und her lavieren und sich hinter einem Versehen verstecken. Gemäss Aristotelischer Logik können einander widersprechende Behauptungen nicht beide gleichzeitig zutreffen, solche Fallen zeugen von Willkür.

²³ KÖHNKEN (Fn 19), S. 3.

²⁴ Die Bewertung von Inkonsistenzen in Zeugen- und Beschuldigtenaussagen wurde in HAAS (Fn 4) abgehandelt.

²⁵ Stellungnahme vom 17. April 2014 (Fn 5), S. 48–49, Tabelle 2.

²⁶ AG.2015.89 (Fn 6), E. 4.2..

6. Dim. IV Äussere Validität – Faktizität

[Rz 29] Die juristische Sachverhaltsfeststellung stützt sich auf die semantische Korrespondenztheorie, die vom Mathematiker ALFRED TARSKI 1977 als Weiterentwicklung von RUSSELS Methodik formuliert wurde. Die TARSKI'sche Präzisierung (1977) benennt zuerst die sog. Objektebene, auf der sich Hypothese H und die Fakten F befinden, $F = \{f_1, \dots, f_n\}$. Diese wird unterschieden von der übergeordneten logischen «truth-function» T auf der Metaebene. Dann gilt für alle Wissenschaften:²⁷

(T): H ist «wahr» genau dann, wenn F

[Rz 30] Sprachlich heisst das: Die Hypothese H über die Fakten F trifft dann und nur dann zu, wenn H den Fakten F entspricht und es diese Fakten auch gibt. Daher muss das Generieren von Arbeitshypothesen faktengeleitet sein, kann also erst nach dem Durcharbeiten der vorbestehenden Beweismittel erfolgen.²⁸ Eine weitere Bedeutung von TARSKI ist, dass mehrere Hypothesen plausibel zu den Fakten passen können, obwohl nur eine davon oder gar keine der unbekanntes Grundwahrheit entspricht.²⁹ Erfahrene Praktiker haben sogar Fälle erlebt, in denen eine Hypothese ganz klar faktenwidrig war und semantisch dennoch sehr nahe an der Grundwahrheit lag. Das kann passieren, wenn in einem multikausalen Geschehen eine neue Spur eine ältere und relevantere Spur übertüncht. Die teilweise oder ganz in die Irre führende neuere Spur dominiert dann die Wahrnehmung. Deshalb kann es einen «direkten Beweis», dessen Augenschein unmittelbar jedermann überzeugt und der aus Prinzip nicht durch einen Denkvorgang widerlegt werden könnte, gar nicht geben.³⁰

[Rz 31] Die Urteilsfindung verläuft ganz analog als Abgleich eines Obersatzes (der gesetzliche Tatbestand, die Hypothese) mit einem gegebenen (prozessual korrekt erhobenen) Lebenssachverhalt, welcher mithilfe der Fakten den sog. Mittelsatz bildet. Das Urteil ist die Konklusion in diesem aristotelischen Syllogismus. Die Übereinstimmung der Fakten mit dem Tatbestand ist gemäss TARSKI notwendig und hinreichend.

[Rz 32] Aus TARSKI und RUSSEL folgt schliesslich, dass für die Überprüfbarkeit von Rechtsschriften die Einheit des Themas pro randnummeriertes Argument unbedingt eingehalten werden muss. Die Belege für jedes monothematische Einzelargument müssen unmittelbar nach dem Aufstellen der Behauptung anschliessen, damit man ihm die Fakten eindeutig zuordnen kann. Dies war in der dem Beispielfall zugrunde liegenden Berufungsschrift leider nicht verwirklicht, sondern es hatte oft mehrere vernetzte Behauptungen in einer Randnummer (z.B. Rn 19–22, 26–27), wobei nicht alle mit Belegen versehen waren.³¹

[Rz 33] Mangelnde äussere Validität eines einzelnen Punktes einer Rechtsschrift kann passieren, sie muss nicht zwingend auf bösem Willen beruhen. Jemand kann aus der Erinnerung heraus

²⁷ ALFRED TARSKI, Die semantische Konzeption der Wahrheit und die Grundlagen der Semantik, in: Gunnar Skirbekk (Hrsg), Wahrheitstheorien, Frankfurt a. M. 1977, (S. 140–188), S. 152.

²⁸ Stellungnahme vom 17. April 2013 (Fn 5), S. 6.

²⁹ «Wahr» ist hier als Wert der Logikfunktion T zu verstehen, nicht als die unbekanntes Grundwahrheit in der realen Welt.

³⁰ Mehr dazu in HENRIETTE HAAS/MANJA DJORDJEVIC/ANN VAN ACKERE (under review), Tarski and the intricacies of reasoning under uncertainty, in: Wolfgang Rother (Hrsg), Irrtum und Erkenntnis, Zürich (forthcoming).

³¹ Stellungnahme vom 17. April 2013 (Fn 5), S. 8–13, S. 15–18.

meinen, etwas gelesen zu haben, was letztlich nicht genau so dort stand. Wenn ein Text aus einem ganzen Gespinnst raffinierter, kaum durchschaubarer, überall verstreuter Behauptungen oder nicht falsifizierbarer Andeutungen besteht, kann er sogar ausgesprochen sorgfältige Leser/innen zu schweren und mehrfachen Irrtümern über das Gelesene verführen.

[Rz 34] Eine Illusion von Faktizität entsteht durch die *mutatio controversiae*, ein beliebtes Ausweichmanöver, das von SCHOPENHAUER aufgedeckt wurde.³² Eine selber aufgestellte These oder die zu beantwortende Frage wird – oft mit ein bisschen Verzögerung – paraphrasiert und dabei semantisch leicht abgeändert, etwa erweitert oder verengt. Der «Beleg» oder die Antwort fällt dann genau in den veränderten Teil hinein und entspricht nicht der ursprünglichen These oder der Frage. So wird der Anschein erweckt, Dinge seien fulminant «bewiesen» oder «widerlegt» worden. Schon Kinder beherrschen diesen Trick. Wenn der Lehrer fragt: «Was weißt Du über den Wolf?» und die Schülerin nichts weiß, antwortet sie einfach «Der Wolf ist der Vorfahre des Haushundes» und erzählt in generalisierender Weise etwas von ihrem Hund.

[Rz 35] Das Problem, welche Fakten eigentlich dazugehören resp. ermittelt werden müssen, wird von TARSKI nicht abgehandelt; es ist angesichts der Unendlichkeit der Einflüsse unlösbar. Rechtlich gehören diejenigen Fakten dazu, die von den Parteien in den Prozess eingebracht werden oder die das Gericht per Auftrag hat ermitteln lassen. In der Beurteilung von Gutachten kann sich diese Frage stellen, wenn der Eindruck entsteht, ein Experte habe selektiv nur solche Befunde erstellt oder solche Literatur einbezogen, die einer gewissen Voreingenommenheit entsprächen. Hier kommt man nicht umhin, eigene Recherchen anzustellen, die Licht ins Dunkel bringen sollen, angefangen mit den Befunden im Anhang und der vom Experten selber zitierten Literatur. Eine einseitige Selektion und Würdigung von Tatsachen wird dort oft sichtbar, denn betroffene Personen sind Überzeugungstäter und tendieren dazu, Teile der Realität völlig auszublenden. Weil sie sich psychologisch in ihren voreingenommenen Denkschemata eingegelt haben und die Widersprüche ihrer Ausführungen zum Rest der Fachliteratur verleugnen, sind ihre Fehler (intellektuell) leicht nachweisbar, es ist nur aufwändig.

[Rz 36] Die Faktenwidrigkeit ist das einfachste Mittel, um ein verirrtes und verwirrendes Gedankengebäude einstürzen zu lassen. Am besten legt man, genau nach TARSKI, die dokumentierten Fakten sichtbar neben die unrichtige Behauptung, damit jeder und jede auf einen Blick erkennt, dass sie nicht stimmt.

7. Dim. V Kausalität bezüglich psychologischer und sprachlicher Einflüsse

[Rz 37] Kausalität – die eindeutige Zuordnung von Ursachen zu einem Effekt – ist die komplexeste Form von Validität. Rechtlich sind die Beweisanforderungen vom Tatbestand abhängig und auch allgemein wissenschaftlich braucht es ganze Bibliotheken, um dieses Thema abzuhandeln. Hier geht es nur um ausgewählte psychologische Aspekte.

[Rz 38] In engem Zusammenhang mit Kausalitätsanforderungen steht der Begriff «Indiz», abgeleitet von (lat.) Index, Fingerzeig. «Indizien (Anzeichen) sind Hilfstatsachen, die, wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen.» Die Metapher

³² ARTHUR SCHOPENHAUER, Die Kunst Recht zu behalten (Eristische Dialektik), 1830/31, Kap. 4–5, online: <http://gutenberg.spiegel.de/buch/die-kunst-recht-zu-behalten-4994/1> (besucht am 16. Februar 2019).

lädt zum Missverständnis ein, das Indiz zeige wie ein Finger nur in eine Richtung. In Wirklichkeit ist es so, dass:³³

«Indizien oft nicht von vornherein einschlägig sind, weil sie nicht ausschliesslich auf ein bestimmtes Szenario hindeuten. Es gilt, die Indizien daraufhin zu überprüfen, ob sie ausschliesslich für eine Hypothese sprechen, oder ob sie ambivalent sind, weil sie je nach Kontext unterschiedlich verstanden werden können.»

[Rz 39] Besser wäre eigentlich das neutrale Wort «Zeichen», das gemäss der Definition aus der Semiotik eine Wahrnehmungseinheit darstellt. Eco definiert das Zeichen als etwas (eine Form), das für etwas anderes (einen Inhalt, ein Objekt, eine Einwirkung oder eine Bedeutung) steht.³⁴ Nun fragt sich, welche Zeichen sind überhaupt wichtig und welche sind nur zufallsbedingt? Die Relevanz eines Zeichens z wird heute als probabilistische Abhängigkeit definiert: z ist relevant für die Tathypothese H , wenn und nur wenn es die Wahrscheinlichkeit Pr des Zutreffens der Hypothese verändert. Als Formel:

$$Pr(H|z) \neq Pr(H)$$

[Rz 40] Ein Zeichen kann die Chancen der Täterschaft einer Person um einen Faktor y vermindern oder erhöhen. Damit ist aber noch nichts über die absolute Wahrscheinlichkeit einer Täterschaft gesagt, denn diese hängt von der Ausgangswahrscheinlichkeit ab.³⁵

[Rz 41] Mangelnde Kausalität kann beim Unterfüttern einer Behauptung mit Zufallsereignissen konstatiert werden. In casu fehlten dem an die Gutachterin gelieferten Dossier zwei Aktenstücke. Dies wurde von der genannten Berufungsschrift (Rn 25) als «grober Fehler» gerügt – allerdings ohne zu begründen, inwiefern diese Akten das Gutachten beeinflussen würden. Die fehlenden Akten waren ohne jede Relevanz, da die Informationen in anderen Dokumenten ebenfalls vorhanden und bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt worden waren, also $Pr(H|z) = Pr(H)$.

[Rz 42] Zur Kausalitätsbetrachtung gehört die Übereinstimmung von Aussagen mit den Naturgesetzen, also die Beachtung der Zeitachse, von Kräfte- und Grössenverhältnissen im Raum etc. Dabei müssen die Fehlermöglichkeiten der menschlichen Sprache berücksichtigt werden: Eine naturwissenschaftliche Auswertung kann immer nur so gut sein, wie der in menschlicher Sprache erfolgte Auftrag an die Experten es ist. Wenn der Auftrag auf einem sprachlichen Irrtum, einer Mehrdeutigkeit, einem Sachverhaltsirrtum oder einem Denkfehler beruht, kann die Naturwissenschaft zwar präzise Messungen liefern, aber sie betreffen einen unzutreffenden Sachverhalt und sind dann wertlos.³⁶ Die Prüfung der Chronologie kann bei Expertenbefragungen resp. Gutachtenergänzungen wichtig sein.

³³ Urteil des Bundesgerichts 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018.

³⁴ UMBERTO ECO, Zeichen. Einführung in einen Begriff und seine Geschichte, Frankfurt a. M. 1973, S. 31, S. 60.

³⁵ SCHUM (Fn 7), S. 218.

³⁶ Vgl. HAAS (Fn 4), S. 120.

[Rz 43] In Glaubhaftigkeitsgutachten sind die Antworten der Sachverständigen nuanciert zu lesen. Verlangt wird nämlich vom BGH, dass die Nullhypothese der fehlenden Erlebnisgrundlage klar verworfen werde.³⁷ Was bedeutet nun die folgende Formulierung?³⁸

«Gesamthaft gesehen und in Anbetracht aller Elemente sei die Wahrscheinlichkeit, dass die gemachten Aussagen erlebnisbasiert und nicht durch Suggestionseffekte entstanden oder erlogen seien, deutlich grösser als die gegenteiligen Hypothesen.»

[Rz 44] Damit schränkte das Gutachten die Tauglichkeit der Aussagen stark ein, sie seien als Beweismittel nur mässig geeignet. Für sich alleine genommen blockierten die Vernehmungstechnik oder das Aussageverhalten der Zeugin die alternativen Erklärungen (z.B. Suggestion und Autosuggestion) nicht in genügender Weise. Die Zeugenaussagen könnten höchstens zusammen mit anderen Beweismitteln das Zünglein an der Waage spielen. In casu waren andere Beweismittel nicht vorhanden. Das Gutachten und die Zeugenaussagen könnten aber wieder relevant werden, wenn der Beschuldigte wegen eines ähnlichen Delikts erneut vor Gericht stünde.

8. Diskussion der Gerichtstauglichkeit der Validitäts-Heuristik

[Rz 45] Die Dimensionen der Belastbarkeit liefern ein interdisziplinär verständliches, wertneutrales und der modernen Terminologie angepasstes Instrument zur Prüfung von Einzelbehauptungen und Argumentationsketten in Rechtsschriften und in wissenschaftlichen Abhandlungen. Die zweite Instanz beurteilte im Illustrationsfall die Stellungnahme, die mit Hilfe der genannten Dimensionen verfasst worden war, als überzeugend und das Bundesgericht schloss sich dem an:³⁹

«[...] Im Folgenden ist die Gutachterin auf die detaillierten Kritikpunkte der Verteidigung eingegangen und hat sie im Einzelnen widerlegt. Ihre schlüssigen Ausführungen vermögen in jeder Hinsicht zu überzeugen.»

«Die Vorinstanz legt nachvollziehbar dar, weshalb auf das Gutachten von Prof. Dr. B. vom 31. Dezember 2010 abgestellt werden kann. Ihre Würdigung ist nicht willkürlich. Das Bundesgericht anerkennt in seiner Rechtsprechung, dass bei der Begutachtung im Grundsatz Methodenfreiheit besteht. Die Wahl der Methode muss aber begründet sein. Die wissenschaftlichen Standards müssen eingehalten und die Schlussfolgerungen transparent sowie für die Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden (vgl. BGE 128 I 81 E. 2 S. 85). [...] Die theoretischen wissenschaftlichen Ausführungen in seiner Beschwerde zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung mögen zwar ebenfalls überzeugen. Damit ist allerdings noch nicht belegt, dass nicht auch ein anderes gutachterliches Vorgehen zu einem korrekten Ergebnis führen kann bzw. dass das umstrittene Gutachten den vom Beschwerdeführer postulierten Standards nicht genügt. Diesbezüglich erschöpfen sich seine Einwände in einer

³⁷ BGH 1 StR 618/98 (Fn 20), E. 12

³⁸ Urteil des Bundesgerichts 6B_1006/2017 vom 24. Oktober 2018, E. 2.5.

³⁹ AG.2015.89 (Fn 6) E. 3..

unzulässigen appellatorischen Kritik.»⁴⁰

[Rz 46] Vielen kostspieligen Fehlleistungen könnte man früh und mit wenig Aufwand begegnen, wenn Eingaben und Gutachten, welche den beiden ersten Dimensionen nicht genügen, zur Verbesserung zurückgewiesen würden. Das Einfordern der vollständigen Markierung von Zitaten und Quellenangaben, so wie die Einhaltung des Themas mit randnummerierten monothematischen und unzweideutig formulierten Argumenten, denen gemäss der Formel von TARSKI die Belege unmittelbar folgen müssen, verhindert zudem unsachliche Manöver. Eine weitere Möglichkeit wäre es, zu verlangen, dass Fotokopien der Kapitel von zitierten Belegstellen der Literatur mitgeliefert werden müssen. Das würde das Verdrehen von Zitaten verhindern.

[Rz 47] Was Zeugen- und Beschuldigtenaussagen anbelangt, sind die epistemologischen Kriterien der genannten Dimensionen primär anzuwenden, bevor man psychologische Glaubhaftigkeitsmerkmale hinzuzieht. Wenn eine Aussage stichprobenmässig mit anderen (der befragten Person unbekannt) Ermittlungsergebnissen übereinstimmt, darf man sie aus Kausalitätsgründen allgemein als verankert und glaubhaft ansehen. Das Gleiche gilt für Geständnisse, die mit Täterwissen untermauert sind. Die Auswertung nach Realkennzeichen oder eine aussagenpsychologische Begutachtung sind subsidiär.⁴¹

[Rz 48] An dieser Stelle sind dem besagten Rechtsvertreter RA_ seine Verdienste zugute zu halten. Konsequenter und mutiger hat er alle möglichen Lücken aufgedeckt und methodisch wichtige Punkte eingebracht, abgehandelt und damit der Prüfung anheimgestellt. Grundsatzdiskussionen sind zuweilen nötig und stimulieren die Forschung. Es ist nach bekanntem Diktum von PETER NOLL, die Aufgabe der Strafverteidigung, Stachel im Fleisch der Justiz zu sein.

HENRIETTE HAAS ist Titularprofessorin für forensische Psychologie an der Universität Zürich und Lehrbeauftragte an der Schweizerischen Richterakademie und der Staatsanwaltsakademie an der Universität Luzern.

Ein Dank gebührt meinen juristischen Kolleginnen und Kollegen, die meine Manuskripte jeweils gegenlesen. Von ihren Fachinformationen und Hinweisen habe ich im Laufe der Jahre unendlich viel gelernt.

⁴⁰ Urteil des Bundesgerichts 6B_304/2015 vom 14. September 2015, E. 2.4.

⁴¹ HAAS (Fn 4).